

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preis der Anzeigen
Die einsp. Zeilen über deren Raum 15 Btg.
Reklameweile 50 Btg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Hömerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 288

Diez, Freitag den 10. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

B. B. 742.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe auf Montag, den 13. d. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr, im Saale des Billkastinos in Diez, Luisenstraße, eine Versammlung der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Unterlahn-Kreise anberaunt.

In der Versammlung wird Herr Geschäftsführer Walzer vom Frankfurter Ausschuss für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge sprechen.

Bei der Wichtigkeit der Sache ersuche ich Sie, an dieser Sitzung teilzunehmen oder, im Falle Ihrer Behinderung, einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

**Der Kreis-Ausschuss
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Unterlahn-Kreise.**

**Der Vorsitzende
Duderstadt.**

B. B. 772.

Diez, den 8. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Zweig-Vereines vom Roten Kreuz lade ich hiermit zu einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 15. d. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr nach Diez, Saal des Billkastinos, Luisenstraße, ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht,
2. Feststellung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Jahr,
3. Ergänzungswahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
4. Verschiedenes.

**Zweig-Verein vom Roten Kreuz für Diez
und Umgegend.**

**Der Vorsitzende
Duderstadt.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche der §§ 18 flg. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1 — Einziger Paragraph —

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Januar d. Js. (Reg.-Amtsblatt, Sonderblatt S. 9), betreffend die Untersuchung pp. des aus Ostpreußen eingeführten Klauenviehs, wird hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

**In Vertretung:
v. Gizeki.**

I 10048.

Diez, den 6. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Bis zum 15. d. Mts. ersuche ich mir die Zahl der Gast- und Echantwirtschaften, die gewerbliche Arbeiter beschäftigten und die polizeilichen Revisionen derselben nach untenstehendem Muster mitzuteilen.

Schlangzeige ist nicht erforderlich.

Zahl der vorhandenen		Revidierte Anlagen	Arbeiter und Arbeiterinnen	Zahl der durch die Polizei-Behörden erfolgten Revisionen	Bemerkungen
Anlagen	Arbeiter und Arbeiterinnen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

**Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.**

Bekanntmachung

Um die zu verachtenden Kartoffeln vor Frostgefahr zu schützen, ist es zweckmäßig, in Ermangelung von Stroh zur Bedeckung der Kartoffeln Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Laubstreu, Kartoffelkraut, Torfmull usw. als Ersatz zu verwenden. Ich erlaube ergebenst schleunigst das Geeignete zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
gez.: v. Sizzo.

Nr. II. 12106.

Diez, den 6. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten.

Nach § 9 der Landgemeindeordnung und a I, 5 und a II, 2 der zweiten Ausführungsanweisung dazu ist die Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten im Monat Januar jedes Jahres zu berichtigen. Nach erfolgter Berichtigung sind in den Gemeinden mit Gemeindevertretung die nach § 27 der Landgemeindeordnung aufgestellten Wählerlisten in der Zeit vom 15. bis 30. Januar, also 15 Tage lang, in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszuliegen.

Bevor nun dieses Mal an die Berichtigung der Gemeindegliederliste gegangen wird, hat die Gemeindevertretung (Versammlung) sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob sie den in der Verordnung, betreffend die Sicherstellung des Kommunalwahlrechtes der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915, abgedruckt in der vorjährigen Gesessammlung Nr. 32, Seite 111, anheimgegebenen Beschluß fassen will.

Nach dieser Verordnung können die Gemeinden für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeindebeschluß anordnen:

entweder,
daß von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung sowie Auslegung der Liste der stimmberechtigten Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird,

oder
daß bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes genügen, eine Minderung der veranlagten Steuerjahre oder der Einkommensbezüge, die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

Wird die erstere Fassung gewählt, so hat eine Berichtigung der Gemeindegliederliste überhaupt nicht stattzufinden und es erfolgen die 1916er Wahlen auf Grund der letzten, vor dem Kriege gültigen Wählerliste von 1914.

Wird die letztere Fassung gewählt, so hat die Berichtigung in der seitherigen Weise stattzufinden, es sind aber bei den Kriegsteilnehmern, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Gemeinderchtes genügen, die Steuerminderungen infolge ihrer Einberufung außer Betracht zu lassen. Als Staatssteuern werden die veranlagten Beträge, auch wenn sie nicht zur Erhebung kommen, und als Gemeindesteuern die vollen Prozentjahre davon, auch wenn sie gemäß Gemeindebeschluß nicht in der Steuerliste stehen, eingetragen, so daß, wenn nach Klassen gewählt wird, die Kriegsteilnehmer in ihren alten Klassen verbleiben.

Bis zum 5. Februar ist mir anzuzeigen, welchen Beschluß die Gemeinde gefaßt hat, daß die Wählerliste wie vorstehend angeordnet 15 Tage lang offen gelegen hat, und ob gegen ihre Richtigkeit Einprüche erhoben worden sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Betrifft: Handverkaufstage für Krankenkassen.

Auf die in Nr. 46, Seite 375 ff. des diesjährigen Regierungsamtsblattes veröffentlichte, gemäß § 376 zweiter Absatz von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Preisliste der einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben werden, mache ich die Interessenten hiermit noch besonders aufmerksam.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
Duderstadt.

I. 10032.

Diez, den 4. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, mir bis zum 20. Dezember d. Js. anzuzeigen, ob und welche Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern §§ 107 ff., 194 e, 135, Abs. 1, 136, 137, 138 und 139 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im Jahre 1915 vorgekommen und auf welche Strafen in den einzelnen Fällen erkannt worden ist. Auch diejenigen Zuwiderhandlungen sind anzugeben, welche auf gültlichem Wege ihre Erledigung gefunden haben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 10960.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1915.

Aus Schreiben.

Der Hausburische Heinrich Deuber, geboren am 1. Juni 1898 zu Mülheim a. d. Ruhr, hat sich am 26. v. Mts. hier der Unterschlagung von 33 Mark schuldig gemacht und ist seitdem flüchtig. Es wird vermutet, daß er sich nach Oberndorf i. Schwarzwald gewandt hat.

Deuber ist 17 Jahre alt, 1,65 bis 1,70 Meter groß, schlank, hat dunkelblondes Haar, dunkle Augen, dunkelblonde Augenbrauen, frische Gesichtsfarbe, grade Haltung und ist bekleidet mit dunklem Rock und Weste und gestreifter Hose sowie vermutlich schwarzen Lederhosen, welche er ebenfalls unterschlagen hat.

Um eingehende Nachforschungen, eventuell Festnahme und telegraphische Nachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Weg.

Abt. Id. Tgb.-Nr. 9887.

Frankfurt a. M., den 30. November 15.

Bekanntmachung.

Betr.: Russische Arbeiter.

Zahlreiche in den letzten Wochen hier eingegangene Anträge lassen erkennen, daß der Befehl des Generalkommandos vom 1. November 1915 Id Nr. 8757 dahin ausgelegt wird, daß den russischen Arbeitern die Heimkehr in das Okkupationsgebiet freigegeben sei. Das ist aber keineswegs der Fall.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der § 1 dieses Befehls die Rückkehr in das Okkupationsgebiet nach wie vor ausschließt.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.
gez. de Graaff.
Generalleutnant.

Betr.: Vertrieb von Gedenkblättern.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz bestimme ich auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festung Coblenz:

1. gewerblichen Betrieben ist es verboten, zum Zwecke der Anfertigung von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer nach dem Truppenteil oder der näheren militär. Bezeichnung des betr. Kriegsteilnehmers zu fragen, darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln oder solche Bezeichnungen auf den Gedenkblättern zu vermerken.
2. Der Vertrieb von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer im Hausierhandel ist verboten.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter.
Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Wer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin ausländische Butter zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis bezieht, darf beim Weiterverkaufe den Höchstpreis entsprechend überschreiten.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Butter im Kleinhandel erlassen.

II.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Delbrück.

Tsg. Nr. 584 I. 26/15.

Berlin, den 1. Oktober 1915.
E. 25, Alexanderstraße 3-6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 17. vorigen Monats erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Verlagsanstalt „Dunstdruck“ zugunsten der Kriegsinvaliden der Kaiserlichen Marine den Vertrieb von 5 000 000 Postkarten und 300 000 Kunstblättern das Stück für 10 Pfg. bzw. 2 Mark bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links, auf jedem Kunstblatt auf der Rückseite

1. der Verkaufspreis in Höhe von 10 Pfg. bzw. 2 Mark,
 2. der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zustehenden Betrages in Höhe von 3 bzw. 60 Pfg.,
 3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Kaiserliche Marine“
- vermerkt sein.

Der Vertrieb der Postkarten und Kunstblätter von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist, und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Werbeauftrages auf oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen: „Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt“. Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerksam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf § 2 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Der Staatskommissar
für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege
in Preußen.

gez. Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.

An Herrn Richard Draemert, N.-W. 6, Schiffbauerdamm 19.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Zur Förderung der Ziegenzucht. Die Ziegenzucht hat zwar während der letzten Jahrzehnte in Deutschland zugenommen; denn sie stieg von 2,3 Millionen Ziegen im Jahre 1873 auf mehr als 3,5 Millionen nach der Zählung vom 1. 12. 1914, aber sie hat immer noch nicht die Bedeutung, die ihr zukommt. Ihre Förderung ist indessen ein geeignetes Mittel, der jetzt herrschenden Milchknappheit entgegenzuwirken. Die Ziege liefert eine sehr gute Milch, die zur Gesunderhaltung und Kräftigung namentlich für im Wachstum befindliche, schwächliche und blutarme Kinder sehr geeignet ist. Eine Ziege, die 500—1000 Liter Milch jährlich liefert, kann für den Milchbedarf einer Familie genügen, und beim Halten von 2 oder mehr Ziegen bleibt auch Milch zu anderer Verwendung und zum Verkauf übrig. Neben der Milchgewinnung kommt auch die Fleischgewinnung in Frage; auch mit Rücksicht darauf ist die Förderung der Ziegenzucht in der Jetztzeit, wo die Streckung unserer Fleischvorräte von großer Wichtigkeit ist, empfehlenswert. Da die Beschaffung von Futtermitteln für die Ziege kaum große Schwierigkeiten bietet, viele Gräser und Kräuter, die an verdeckten Plätzen gedeihen, sowie Ueberbleibsel aus der Wirtschaft und dem Garten als Futtermittel verwendet werden können, erfordert die Ziegenzucht auch keine großen Unkosten. An Wegeräumen, in verdeckten Waldwinkeln, auf Bergen, auf Baukändereien usw. wächst oft Futter, das für ganze Ziegenherden ausreichen würde. Neuerdings ist auch in Gegenden, wo die Ziegenzucht häufiger vorkommt, die Erfahrung gemacht worden, daß die Ziege als Zugtier gut

zu verwenden ist und an Leistungsfähigkeit kaum hinter dem Esel zurückbleibt, sodaß Ziegen namentlich von kleinen Händlern und Handwerkern beim Fortschaffen geringerer Lasten verwendet werden. Die Förderung der Ziegenzucht bringt demnach eine Reihe von Vorteilen, die volkswirtschaftlich nicht gering zu bewerten sind.

Verkehr mit Butter.

WTB. Berlin, 8. Dez. (Amtlich.) Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 8. Dezember eine Verordnung über den Verkehr mit Butter. Die Verordnung bezweckt in der Hauptsache, einen Ausgleich zwischen Butterüberschußgebieten und Butterbedarfsgebieten zu schaffen. Die Vermittlungsstelle erhält das Recht, von Molkereien, die 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeiteten, bis zu 15 Prozent ihrer monatlichen Butterherstellung abzurufen und diese Butter den Bedarfsgebieten zuzuweisen. Die Vermittlungsstelle, als die zunächst die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in Aussicht genommen ist, soll in erster Linie solche Buttermengen in Anspruch nehmen, über die noch keine Lieferungsverträge abgeschlossen sind. Reichen diese Mengen nicht aus, so sind die durch Verträge verschlossenen Mengen entsprechend zu kürzen. Die Vermittlungsstelle gibt Butter nur an Gemeinden oder vom Reichskanzler bestimmte Stellen ab. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Ausgabe von Butter- oder Fettkarten. Danach sind die Gemeinden berechtigt und auf höhere Anordnung verpflichtet, Butter- oder Fettkarten einzuführen und zu bestimmen, daß billigere Butter und Fette der minderbemittelten Bevölkerung vorbehalten bleiben. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Allerlei vom Kriege.

Aus der Leidensgeschichte der verschleppten Ostpreußen macht der Kriegsberichterstatler der „Voss. Ztg.“ auf Grund eingezogener Erkundigungen erschütternde Mitteilungen. Danach sind die vertriebenen Deutschen furchtbaren Leiden ausgesetzt gewesen, besonders auch die Frauen und Kinder unter ihnen. Die Ärmsten wurden von Etappe zu Etappe durch die Gefängnisse geschleppt. Besonders furchtbar sind folgende Szenen: In der Sylbesternacht war Frau B., eine Deutsch-Russin, auf dem Bahnhof in der Verpflegungsstelle für Verwundete. Ein Sanitätszug läuft ein. Der letzte Wagen ist ein fest verschlossener Viehwagen, aus dem lautes Jammern dringt. Als er geöffnet wird, drängen sich zwei Frauen vor, deren jede ein totes Kind auf den Armen hält. Vor Hunger und Kälte waren die armen Wärmer unterwegs gestorben. Sie werden den Müttern abgenommen. In dem Wagen sind 40 Menschen, die alle seit fünf Tagen nichts gegessen haben. Zwei Tage danach kommt ein Trupp von 75 Verschleppten, wieder per Etappe, im Gefängnis an. Als ich hinauskomme — ich hatte einen Korb Brot und Äpfel und Milch mitgenommen — erhebt sich in einem feuchten Winkel ganz matt eine Frau. „Sind Sie krank?“ frage ich. „Ja, aber retten Sie mein Kind.“ „Sie haben ein Kind?“ „Ja, fünf Tage alt.“ Sie schlägt einen Zipfel von dem Würmchen in ihrem Schoß und sinkt wieder im Winkel zusammen, zu schwach, weiter zu sprechen. Offenbar hatte sie hohes Fieber. Die andern Frauen erzählten mir darauf, die Kranke habe den zweiten Tag im Wochenbett gelegen, als die Russen sie mit ihnen zusammen forttrieben. Sie mußte heraus, das Kind auf den Arm nehmen und dünn bekleidet in der schrecklichen Kälte gleich 12 Werst zu Fuß gehen bis zur nächsten Eisenbahnstation. Ich nahm das kleine Kind, Sie werden es nachher sehen. Die Fiebernde wurde mit ihren übrigen 7 Kindern weitergeschleppt, zwei davon sind bis zum Mai, als die letzte Nachricht von ihr kam, gestorben.

Die ersten serbischen Kriegsgefangenen in Deutschland. Die das bunteste Völkergemisch präsentierenden deutschen Kriegsgefangenenlager haben neuen Zuwachs erhalten: die ersten serbischen Kriegsgefangenen sind in Deutschland eingetroffen und in einem der zahlreichen sächsischen Gefangenenlager untergebracht worden. Vor einigen Tagen kam der erste Zug mit serbischen Kriegsgefangenen — 500 an der Zahl — in Annathal-Rotha an. Hier verließen die Gefangenen den Zug, um den Weg ins Gefangenenlager nach Heinrichsgrün zu Fuß anzutreten. Bezeichnenderweise konnten die Serben nicht gemeinschaftlich mit den Russen in denselben Räumen des Gefangenenlagers untergebracht werden, weil die Serben wuterfüllt wiederholt Drohungen ausstießen, sie würden sich an den Russen rächen, die Schuld an dem Unglück Serbiens seien. Um Kaufereien zu vermeiden, wurden die serbischen Kriegsgefangenen gesondert untergebracht.

Literarisches.

(1) Ein Verzeichnis sämtlicher Regimenter des deutschen Heeres, nach Waffengattung und Nummernfolge, deren Standorte etc. enthält in übersichtlicher Weise das im Verlage von Curt Stobhan in Nürnberg zum Preise von 30 Pfg. erschienene Buch: Deutschlands Heer und Flotte von Ernst von Lindenau. Ebenso finden wir darin unsere sämtlichen Kriegsschiffe, deren Größe, Besatzung etc. verzeichnet, desgleichen interessante Angaben über die Stärke der einzelnen Truppenteile, sowie solche unserer Feinde. Zur schnellen Orientierung über die Herkunft der verschiedenen Soldaten, Verwundeten etc., sowie für jeden Soldaten im Felde ist das kleine Buch sehr nützlich.

(2) Ein seltenes Buch für unsere Verwundeten und zugleich ein schönes Geschenk für den Weihnachtstisch. — In „Marianna“ begrüßen wir kein alltägliches Buch, etwas ganz seltenes, eine herrliche Kindergeschichte, die Seiten in unserem Tiefinnersten zum Erklängen bringt, die oft lange, lange Jahre verstummt waren. Ein wunderliches Kind ist der blühende, lachende, verschmigte Lockenkopf Marianna. Das Buch, das in vornehmer Ausstattung bei Alwin Nisse-Dresden erschienen ist, würde auch deshalb schon mit doppelter Freude zu begrüßen sein, weil der Reinertrag unter wärmster Bewürdigung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin zu Sachsen-Meinungen zum Besten des Roten Kreuzes fließt. Preis broschiert 4.—, geb. 5.—.

(3) Weihnachten 1915. Eine Festgabe des Daheim für unsere Krieger. Verlag von Belhagen und Klasing in Pielefeld und Leipzig. Ganz besonders geeignet für Weihnachtsgaben erscheint das Heft „Weihnachten 1915“. Einige anziehende Erzählungen, weiter hochinteressante Schilderungen von Kriegsteilnehmern, persönliche Erlebnisse, wie jeder sie gerne liest, ein Aufsatz über die von untern Truppen besetzten Landesteile in Belgien und Rußland und ein gemütvoller Bericht, wie im vorigen Jahre im Felde das Weihnachtsfest gefeiert wurde. Im Schützengraben wie in der Ruhestellung und im Lazarett wird dies Weihnachtsfest des Daheim große Freude bereiten. Der Preis von 75 Pfennig ist bei der großen Fülle des Gebotenen nur gering.

(4) Belhagen und Klasing's Monatshefte haben für den Dezember wieder ein sehr interessantes Heft herausgegeben. Die hundertste Wiederkehr von Adolf Menzels Geburtstag war die Veranlassung, ein reichillustriertes Lebensbild des großen deutschen Meisters zu geben, des größten Malers vielleicht, den die Welt im letzten Jahrhundert hervorgebracht hat. Der sonstige reiche Inhalt dieses Dezemberheftes ist dann wieder auf den Weltkrieg abgestimmt, der leider ja immer noch tobt, und es ist zu bewundern, daß es wieder gelungen ist, neue interessante Themen aufzufinden. Ganz besonders gehaltreich ist der Aufsatz des Heidelberger Historikers Prof. Hermann Onken über die englische Weltstellung in Ägypten. — das Land der Pharaonen, von dem Lord Cromer einmal ganz offenherzig sagte, es sei das für England wichtigste Land der Erde.